

Hessisches Ministerium
der Justiz und
für den Rechtsstaat

HESSEN



Zeugin oder Zeuge vor Gericht

Ein Leitfaden



HESSEN



- Stand:** März 2025
- Herausgeber:** Hessisches Ministerium der Justiz
und für den Rechtsstaat
Referat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Benjamin Weiß
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de
- Gestaltung:** Christiane Freitag, Idstein
- Bildnachweis:** S. 3 Porträt: © David Vasicek
Titel, S. 17: © Max Diesel; S. 4: © Andrey
Popov; S. 6: © Joachim B. Albers;
S. 7, 8: © Kzenon; S. 9: © BildPix.de;
S. 11: © benjaminolte; S. 12: © Gina
Sanders (alle stock.adobe.com)
Alle anderen Abb.:
© Hessisches Ministerium der Justiz
und für den Rechtsstaat
- Druck:** Silber Druck GmbH & Co. KG, Lohfelden
- Hinweis:** Als Online-Fassung finden Sie
diese Publikation auch unter
www.justizministerium.hessen.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Vorwort	3
Zeugin oder Zeuge: eine verantwortungsvolle Aufgabe	4
Erscheinenspflicht	5
Ablauf der Gerichtsverhandlung	7
Aussagepflicht	10
Falschaussage und Meineid	12
Rechtsbeistand	13
Zeugenbetreuung/Zeugenschutz	14
Entschädigung	15
Zum Schluss	17

„Eine starke Justiz hat in Strafverfahren immer auch den Schutz von Opfern und Zeugen im Blick.“

Christian Heinz



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jede oder jeder von uns kann einmal in die Situation kommen, in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeugin oder Zeuge vor Gericht „geladen“ zu werden.

Die Gerichte sind zur Aufklärung des Sachverhalts auf die Mitwirkung von Zeuginnen und Zeugen angewiesen. Nur durch ihre Unterstützung können Gerichte die Wahrheit erforschen und ein sachgerechtes Urteil sprechen.

Insbesondere, wenn Sie das erste Mal als Zeugin oder Zeuge aussagen müssen, haben Sie möglicherweise viele Fragen. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen diese Fragen beantworten. Sie finden im Folgenden Informationen zum Ablauf der Vernehmung, zu Ihren Rechten und Pflichten als Zeugin oder Zeuge vor Gericht und zu Entschädigungen, die Ihnen zustehen können.

Diese Informationen helfen Ihnen, sich gut auf Ihre wichtige Aufgabe als Zeugin oder Zeuge vor Gericht vorzubereiten.

Christian Heinz

Hessischer Minister der Justiz und für den Rechtsstaat



Zeugin oder Zeuge: eine verantwortungsvolle Aufgabe

Ob es um die Frage „schuldig oder unschuldig?“ oder um viel Geld geht – die Gerichte müssen Fragen von großer Reichweite entscheiden. Dass dabei die Wahrheit herausgefunden wird, ist von zentraler Bedeutung: für die Angeklagten und die Tatopfer im Strafverfahren, aber auch für die Parteien im Zivilprozess. Die Richterinnen und Richter haben das Geschehen selbst nicht miterlebt. Deshalb sind sie auf die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen angewiesen.

Sie sind als Zeugin oder Zeuge geladen, weil Sie etwas wissen könnten; möglicherweise etwas Entscheidendes, was zur Aufklärung beitragen kann. Das Gericht hat Sie deshalb aufgefordert zu erscheinen. In der Juristensprache heißt das: Sie sind als Zeugin oder Zeuge „geladen“. Den Brief, den Sie vom Gericht bekommen haben, bezeichnet das Gesetz als „Ladung“. Vielleicht haben Sie der Polizei, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einem anderen Gericht schon einmal erzählt, was Sie über die Sache wissen. Die Richterinnen oder Richter müssen aber alles noch einmal ganz unmittelbar von Ihnen hören, weil die Wahrheit so am besten festgestellt werden kann. Sie haben als Zeugin oder Zeuge deshalb eine verantwortungsvolle Aufgabe. Sie sollen dem Gericht helfen, richtig und gerecht zu entscheiden.

Erscheinenspflicht

Wegen Ihrer möglicherweise entscheidenden Aussage verpflichtet Sie das Gesetz zum Erscheinen. Sie müssen also auch dann der Ladung Folge leisten, wenn Sie meinen, eigentlich nichts Wesentliches aussagen zu können. Sie haben jedoch immer die Möglichkeit, sich schriftlich unter Schilderung des Sachverhalts an das Gericht zu wenden, wenn Sie tatsächlich keine Angaben zu dem mitgeteilten Beweisthema machen können. Dadurch geben Sie dem Gericht Gelegenheit, Ihre Abladung zu prüfen.

Nur wenn **dringende Gründe** vorliegen, können Sie sich entschuldigen. Ein solcher Grund können beispielsweise eine Erkrankung oder ein bereits gebuchter Auslandsaufenthalt sein, nicht aber ein gewöhnlicher beruflicher, privater oder anderweitiger Termin. Das Gericht ist verpflichtet, das Verfahren konzentriert zu führen und deshalb darauf angewiesen, dass alle Beteiligten vollständig zu vorgesehenen Terminen kommen.



Teilen Sie dem Gericht eine Verhinderung im eigenen Interesse stets **umgehend** nach Erhalt der Ladung und nach Möglichkeit schriftlich unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises mit. Im Krankheitsfall sollten Sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass Sie nicht verhandlungs- und/oder reisefähig sind. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht in keinem Fall aus. Nicht jeder, der arbeitsunfähig ist, ist deswegen auch gleich vernehmungsunfähig.

Sollte die Zeit ausnahmsweise nicht mehr ausreichen, wenden Sie sich telefonisch an das Gericht. Auf Ihrer Ladung befinden sich sowohl das gerichtliche Aktenzeichen – auch Geschäftsnummer genannt – als auch die Angabe der bearbeitenden Person. Es handelt sich hierbei um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheit des Gerichts, nicht um die Richterin oder den Richter selbst. Über die Serviceeinheit können Sie sich aber mit dieser oder diesem verbinden lassen. Bis zum Erhalt einer Nachricht gilt die Ladung in vollem Umfang weiter.

Wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen, kann es sein, dass der Prozess **lhretwegen** nicht entschieden werden kann und deswegen ein neuer Termin notwendig wird. Haben Sie den Termin ohne genügende Entschuldigung verpasst, kann dies für Sie erhebliche Folgen haben: Das Gericht hat Ihnen die hierdurch entstandenen Kosten, die bei Beteiligung von Anwälten und Sachverständigen beträchtlich sein können,

aufzuerlegen. Zudem wird das Gericht regelmäßig noch ein sogenanntes „Ordnungsgeld“ verhängen, das bis zu 1.000 Euro betragen kann. Wenn Sie dieses nicht bezahlen, können Ihnen sogar bis zu sechs Wochen Ordnungshaft auferlegt werden. Außerdem hat das Gericht im Strafprozess die Möglichkeit, Sie zwangsweise (in der Regel durch die Polizei) zu einem neuen Termin vorführen zu lassen. Im Zivilprozess gilt dies erst bei Ihrem wiederholten Fernbleiben. Von diesen Maßnahmen wird das Gericht nur absehen, wenn es für Ihr Fehlen einen dringenden Grund gibt und Sie diesen dem Gericht rechtzeitig mitgeteilt haben.

Ablauf der Gerichtsverhandlung

Gerichte haben oft eine Vielzahl von Terminen an einem Verhandlungstag bestimmt. Es ist daher besonders wichtig, dass Sie pünktlich erscheinen. Die Uhrzeit – „die Terminstunde“ – und der Gerichtssaal sind in Ihrer Ladung angegeben.

Alle Verhandlungen beginnen mit dem Aufruf zur Sache. Um festzustellen, ob alle geladenen Prozessbeteiligten – also auch die Zeuginnen und Zeugen – anwesend sind, ruft das Gericht alle in der betreffenden Sache erschienenen Personen in den Sitzungssaal. Bereits jetzt – also in aller Regel vor der Vernehmung – belehrt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Zeuginnen und Zeugen über ihre Wahrheitspflicht und über die Folgen einer Falschaussage. Das Gericht ist hierzu gesetzlich verpflichtet, es handelt sich daher keineswegs um einen Ausdruck des Misstrauens gegen Sie.





Wenn Sie etwas nicht verstanden haben, scheuen Sie sich nicht zu fragen. Viele Zeuginnen und Zeugen sind sich unsicher, wie sie das Gericht ansprechen sollen. Die korrekte Anrede lautet „Frau RichterIn“, „Herr Richter“ oder auch „Frau Vorsitzende“, „Herr Vorsitzender“.

Nach der Belehrung werden die Zeuginnen und Zeugen meist gebeten, den Verhandlungssaal wieder zu verlassen, da das Gesetz vorsieht, dass jede Zeugin oder jeder Zeuge einzeln nacheinander zu vernehmen ist, um bewusste oder unbewusste Beeinflussungen zu vermeiden.

Sie müssen nun vor dem Gerichtssaal oder im Zeugenzimmer darauf warten, bis Sie zu Ihrer Vernehmung erneut in den Sitzungssaal gerufen werden. Das Gericht wird bemüht sein, Ihnen unnötige Wartezeiten zu ersparen. **Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, wenn Sie längere Zeit warten müssen.** Der Verlauf einer Verhandlung ist nicht bis ins Kleinste planbar. So kann es in jedem Prozess zu unerwarteten Anträgen kommen, über die nach gründlicher Beratung sofort zu entscheiden ist. Auch kann das Gericht nicht immer abschätzen, wie lange eine Zeugin oder ein Zeuge für seine Aussage benötigt. Deswegen kann es im Einzelfall zu Verzögerungen kommen.

Wenn Sie nun wieder in den Sitzungssaal gebeten werden, werden Sie zuerst nach Ihrem Namen, Ihrem Alter, Ihrem Beruf und nach Ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort gefragt, manchmal auch nach Ihrem Familienstand. Auf diese Fragen müssen Sie in jedem Fall antworten. Wenn Sie fürchten,

dass Sie bei **Angabe Ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts gefährdet** sind, kann Ihnen das Gericht gestatten, diesen nicht anzugeben. Teilen Sie dem Gericht bitte gleich mit, wenn Sie solche Befürchtungen haben.

Der oder die Vorsitzende belehrt Sie darüber, wenn Sie Ihre Aussage ganz oder teilweise aus in den vom Gesetz bestimmten Gründen verweigern dürfen. Sodann werden Sie aufgefordert, im Zusammenhang zu berichten, was Sie über die Sache wissen. Berichten Sie nur, an was Sie sich noch erinnern. Es ist nicht schlimm, wenn Sie sich nicht sicher sind. Wichtig ist nur, dass Sie dies dem Gericht ganz offen mitteilen. Beschränken Sie sich bei Ihrer Aussage immer auf das, was Sie selbst gesehen, gehört oder auf andere Weise wahrgenommen haben. Bitte füllen Sie Lücken in Ihrer Erinnerung nicht mit Schlussfolgerungen, Hypothesen oder eigenen Wertungen, sondern legen Sie diese offen. Es ist Aufgabe des Gerichts, aus Ihren Angaben Rückschlüsse zu ziehen. Wenn Sie über Aufzeichnungen oder andere Unterlagen zu dem Vorfall verfügen, dann stellen Sie die Unterlagen zusammen und bringen diese zum Termin mit. Das Gericht erwartet von Ihnen nicht, ohne Rückgriff auf solche Unterlagen den Sachverhalt darzustellen. Dagegen müssten Sie selbstverständlich eine Abstimmung mit der oder dem Angeklagten oder einer Partei im Zivilprozess über den Inhalt Ihrer Aussage unterlassen.



Bleiben Sie sich dabei treu; eine besonders gewählte Ausdrucksweise ist nicht notwendig. Nach Ihrer Schilderung können ergänzende Fragen durch das Gericht und die übrigen Prozessbeteiligten gestellt werden. Beantworten Sie diese, so gut es Ihnen möglich ist. Wenn Sie eine Frage nicht ganz verstehen, können Sie jederzeit um eine nähere Erklärung bitten.

Nachdem Sie Ihre Aussage gemacht haben, werden Sie in der Regel als Zeugin oder Zeuge vom Gericht entlassen.

Aussagepflicht

Ebenso wie Sie vor Gericht erscheinen müssen, besteht für Sie als Zeugin oder Zeuge grundsätzlich eine Pflicht zur Aussage. Von dieser Regel gibt es allerdings in gesetzlich bestimmten Fällen eine Reihe von Ausnahmen.

Deshalb werden Sie vor Ihrer Vernehmung zur Sache gefragt, ob Sie mit **der oder dem Angeklagten** (im Strafprozess) bzw. **einer der Prozessparteien** (im Zivilprozess) „verwandt oder verschwägert“ sind. Diese Fragen werden Ihnen gestellt, weil Ihnen bei nahen Verwandten und bei „verschwägerten“ (d. h. angeheirateten) Angehörigen ein **Zeugnisverweigerungsrecht** zusteht. Dies gilt auch zwischen Verlobten. Wenn Sie ein solches Zeugnisverweigerungsrecht haben, weist das Gericht Sie darauf besonders hin. Nach diesem Hinweis fragt Sie dann die Richterin oder der Richter, ob Sie trotzdem – obwohl Sie nicht müssten – aussagen wollen. Bitte überlegen Sie sich Ihre Entscheidung sehr sorgfältig. Wenn Sie nämlich aussagen, müssen Sie auch als Angehöriger unbedingt bei der Wahrheit bleiben. Geregelt ist das Zeugnisverweigerungsrecht in § 52 der Strafprozessordnung und in § 383 der Zivilprozessordnung.

Auch wenn es in dem Verfahren nicht um Ihre Angehörigen geht: Wenn Sie sich durch Ihre Aussage selbst einer Straftat

oder einer Ordnungswidrigkeit bezichtigen müssten, dürfen Sie die Auskunft auf entsprechende Fragen verweigern. Das kann so weit gehen, dass Sie überhaupt keine Angaben machen müssen. Und dasselbe Recht haben Sie schließlich auch, wenn Sie durch Ihre Aussage zwar nicht sich selbst, aber einen nahen Angehörigen (wie bei dem Zeugnisverweigerungsrecht) belasten würden. Geregelt ist dieses „Auskunftsverweigerungsrecht“ in § 55 der Strafprozessordnung.

In einem Zivilprozess müssen Sie in der Regel auf Fragen nichts sagen, wenn die wahrheitsgemäße Antwort

- Ihnen oder einem Ihrer Angehörigen „zur Unehre reichen“ würde. Also etwa, wenn Sie einen Ehebruch zugeben müssten,
- Ihnen oder einem Ihrer Angehörigen einen unmittelbaren wirtschaftlichen Schaden zufügen würde,
- dazu führt, dass Sie ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis verraten müssten.

Geregelt ist all dies unter der Überschrift „Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen“ in § 384 der Zivilprozessordnung.



Sollten Sie nicht aussagen, obwohl Sie aussagen müssten, gilt das Gleiche wie für das unentschuldigte Fernbleiben. Sollte ein neuer Termin notwendig werden, müssen Ihnen die Kosten hierfür auferlegt werden. Zusätzlich kann ein Ordnungsgeld von bis zu 1.000 Euro verhängt werden. Sollten Sie dieses nicht bezahlen, droht Ihnen eine Ordnungshaft von bis zu sechs Wochen.

Auch kann bei unberechtigter Verweigerung der Aussage zur Erzwungung des Zeugnisses Beugehaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden.

Falschaussage und Meineid

Vor Gericht müssen Sie die Wahrheit sagen. Wer vorsätzlich etwas Falsches aussagt, dem droht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, auch wenn eine Verurteilung nicht erfolgt ist.

Vereidigung bedeutet, dass Sie die Wahrheit Ihrer Aussage förmlich versichern. Anders als in amerikanischen Filmen ist eine Vereidigung in Deutschland eher selten und erfolgt auch erst nach der Aussage, indem Sie die rechte Hand erheben und die Eidesformel mit oder ohne religiöse Beteuerung der Richterin oder dem Richter nachsprechen.



Durch eine Vereidigung wird eine vorsätzliche Falschaussage zum Meineid, der mit Freiheitsstrafe von einem bis 15 Jahren bestraft wird. An dieser hohen Strafandrohung können Sie erkennen, für wie wichtig das Gesetz eine beeidete Aussage hält.

Aber auch Nachlässigkeit bei der Aussage führt zu einer Bestrafung; der fahrlässige Falscheid ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht.

Rechtsbeistand

Sie können sich als Zeugin oder als Zeuge eines anwaltlichen Beistands bedienen. Dieser darf Sie während der Aussage beraten. Ihre Aussage müssen Sie aber in jedem Fall selbst machen. Dabei können Sie sich nicht vertreten lassen, weil es ja nur auf Ihre Erinnerung ankommt.

Die Kosten für einen anwaltlichen Beistand müssen Sie allerdings grundsätzlich selbst tragen. Nur in Ausnahmefällen kann Ihnen für die Dauer Ihrer Vernehmung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ersichtlich ist, dass Sie Ihre Befugnisse bei Ihrer Vernehmung – z. B. aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung – nicht selbst wahrnehmen können.

Sind Sie das Opfer einer Straftat geworden, stehen Ihnen besondere Rechte zu. Über diese informiert Sie das bundeseinheitliche „Merkblatt für Opfer einer Straftat“. Sollten Sie dieses nicht mit der Ladung erhalten haben, können Sie dieses entweder von den Behörden anfordern oder von der Homepage des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat unter www.justizministerium.hessen.de unter der Rubrik Prävention/Opferschutz herunterladen. Über diese Rechte informiert Sie auch die „OpferFibel“, eine Broschüre des Bundesministeriums der Justiz. Sie ist im Internet unter www.bmj.de veröffentlicht und kann dort auch bestellt werden.





Zeugenbetreuung/Zeugenschutz

In vielen hessischen Gerichten gibt es besondere Aufenthaltsräume für Zeugen, sogenannte Zeugenzimmer. Gerade im Strafprozess ist dies wichtig, um die manchmal sehr langen Wartezeiten zu überbrücken und um Begegnungen zwischen Opferzeuginnen oder Opferzeugen und Angeklagten zu vermeiden. Die Zeugenzimmer in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden werden von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern betreut, deren Hilfe Sie bei Bedarf kostenlos in Anspruch nehmen können. Das Gericht weist Sie mit der Zeugenladung gesondert auf diese Möglichkeit hin, wenn diese im Gerichtsgebäude besteht. Allgemeine Informationen zu Zeugenzimmern und Opferhilfe finden Sie auch unter der bereits genannten Rubrik Prävention/Opferschutz auf der Homepage des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat.

Neben der Begleitung durch Opferhilfevereine besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, dass das Gericht für das gesamte Strafverfahren eine professionelle Begleitung für eine Zeugin oder einen Zeugen anordnet (psychosoziale Prozessbegleitung). Dies ist für die Zeugin oder den Zeugen kostenlos. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten geworden sind, haben einen entsprechenden Anspruch. Aber auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen können eine solche Betreuung benötigen und erhalten. Weitere Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung finden Sie unter www.hilfe-info.de.

Entschädigung

Als vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeugin oder geladener Zeuge haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Folgende Auslagen und Kosten können von Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen geltend gemacht werden:

- Die notwendigen tatsächlich entstandenen **Fahrtkosten**, und zwar
 - bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks;
 - bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,35 Euro zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte;

- bei Benutzung eines entgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der vorgenannten Fahrtkosten zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen Auslagen, insbesondere Parkentgelte, soweit sie von Ihnen zu tragen sind.
- Ihr **Verdienstaufschlag** bis zu einer Höchstgrenze von 25,00 Euro je Stunde der versäumten Arbeitszeit, wobei die Entschädigung grundsätzlich für höchstens 10 Stunden je Tag gezahlt wird.
- Eine Entschädigung von 17,00 Euro je Stunde für Nachteile bei der Haushaltsführung, wenn Sie nicht erwerbstätig sind, aber einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung wird wiederum grundsätzlich für höchstens 10 Stunden je Tag gezahlt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht.
- Eine Mindestentschädigung von 4,00 Euro je Stunde, wenn Sie weder einen Verdienstaufschlag erleiden noch eine Nachteilsentschädigung für die Haushaltsführung erhalten. Die Mindestentschädigung entfällt aber, wenn Sie durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erleiden. Die Entschädigung wird wiederum grundsätzlich für höchstens 10 Stunden je Tag gezahlt.
- Bis zu bestimmten Grenzen auch **Ausgaben für Verpflegung** (Aufwandsentschädigung) und **eine etwa erforderliche Übernachtung**.

- **Sonstige Aufwendungen**, wie beispielsweise die Kosten einer notwendigen Begleitperson (bei Schwerbehinderten), Kosten für die notwendige Vertretung am Arbeitsplatz oder Kosten für die notwendige Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die gewöhnlich von Ihnen beaufsichtigt werden; die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung wird daneben aber nicht gewährt.

Was bezüglich der Entschädigung wichtig ist: Der Anspruch erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Monaten bei der Stelle, die Sie herangezogen hat, einen entsprechenden Antrag stellen. Auf Antrag wird Ihnen zudem unter bestimmten Voraussetzungen für die zu erwartenden Fahrtkosten oder für sonstige Aufwendungen auch ein angemessener Vorschuss gewährt.

Zum Schluss

Als Zeugin oder Zeuge erfüllen Sie eine wichtige staatsbürgerliche Pflicht. Diese kleine Broschüre sollte Ihnen einige Fragen beantworten, die Sie sich nach Ihrer Zeugenladung vielleicht gestellt haben. Für alle weiteren Auskünfte: Fragen Sie das Gericht, man wird Ihnen dort gerne weiterhelfen. Sie haben als Zeugin oder Zeuge eine verantwortungsvolle und manchmal auch unangenehme, unbequeme und mühevoll Aufgabe. Das Bewusstsein, an einem gerechten Urteil mitgewirkt zu haben, kann manchmal ein Lohn für diese Mühe sein.



HESSEN



Hessisches Ministerium der Justiz
und für den Rechtsstaat
Luisenstraße 13 · 65185 Wiesbaden

www.justizministerium.hessen.de

Ladung

Zeugnisverweigerungsrecht

Erscheinenspflicht

Aussagepflicht

Falschaussage

Vernehmung

Vereidigung

Meineid